

Kreis  
Steinfurt  
S 91

1394 Juli 6 [in octava beatorum Petri et Pauli apostolorum]. [13 91]

Die Edlen Baldwin, Herr zu Stenvorde, und sein Sohn Ludolf, verkaufen mit Wissen und Willen der Locke, Ludolfs Hausfrau, und Metten, beider Tochter, der Pröpsitin, der Küsterin und dem gemeinen Kapitel des weltlichen Stifts zu Borchorst für bezahlte 100 Mark münsterisch sechstehalb Mark erblicher jährlicher Gülde und Rente aus ihrer Obermühle (overen mollen) bei dem Hause zu Stenvorde bi unsen perdestalle, zahlbar auf Junte Mertens dagh des hilligen bischopes komende in den winthere. Sie verpflichten sich, keinerlei Korn aus dieser Mühle erheben zu lassen, ehe diese Rente bezahlt ist. Im Nichtzahlungsfalle soll das Kapitel sein Recht abschließlich vor dem Richter zu Stenvorde suchen.

3 Kopien des 17. u. 18. Jhdts. II. Rep. A. 6. P. 1. Das Orig. im Borchorster Archiv. Coesfeld, Beiband S. 283\* Nr. 86.